

Kündigungsfristen Arbeiter - neue Rechtslage ab 1.1.2021

Ab 1.1.2021 gelten neue Fristen und Termine für Kündigungen von Arbeitern. Die Kündigungsfristen und die Kündigungstermine werden an das Angestelltengesetz angeglichen.

Aus heutiger Sicht stellt sich die Rechtslage für Kündigungen von Arbeitern durch den Arbeitgeber, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, wie folgt dar:

Arbeitgeberkündigung		
	Rechtslage bis 31.12.2020	Rechtslage ab 1.1.2021
Kündigungstermine: Der Kündigungstermin ist der letzte Tag des Dienstverhältnisses.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ende der Arbeitswoche 	Fünfzehnter oder Monatsletzter
Kündigungsfristen: Mit dem auf den Kündigungsausspruch (<u>Achtung:</u> Zugang der Kündigung) folgenden Tag beginnt die Kündigungsfrist zu laufen. Die Kündigungsfrist ist die Zeit zwischen Kündigungsausspruch und Ende des Arbeitsverhältnisses.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im 1. Beschäftigungsjahr: 1 Woche ➤ nach 1-jähriger Beschäftigung: 2 Wochen ➤ nach 5-jähriger Beschäftigung: 3 Wochen ➤ nach 9-jähriger Beschäftigung: 6 Wochen ➤ nach 22-jähriger Beschäftigung: 9 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im 1. und 2. Dienstjahr: 6 Wochen ➤ nach dem 2. Dienstjahr: 2 Monate ➤ nach dem 5. Dienstjahr: 3 Monate ➤ nach dem 15. Dienstjahr: 4 Monate ➤ nach dem 25. Dienstjahr: 5 Monate
Probezeit: Während der Probezeit kann das DV ohne Einhaltung von Fristen und Terminen und ohne Angabe eines Grundes aufgelöst werden.	Schriftliche Vereinbarung, max. 4 Wochen	Erster Monat gilt als Probezeit
Rechtsquelle:	§ 16 KV	§ 1159 ABGB und § 16 KV

Erstellt von der **Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter**

Stand: Juli 2020

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Aus heutiger Sicht stellt sich die Rechtslage für Kündigungen von Arbeitern durch den Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, wie folgt dar:

Arbeitnehmerkündigung		
	Rechtslage bis 31.12.2020	Rechtslage ab 1.1.2021
<p>Kündigungstermine:</p> <p>Der Kündigungstermin ist der letzte Tag des Dienstverhältnisses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ende der Arbeitswoche 	Fünftehnter oder Monatsletzter
<p>Kündigungsfristen:</p> <p>Mit dem auf den Kündigungsausspruch (Achtung: Zugang der Kündigung) folgenden Tag beginnt die Kündigungsfrist zu laufen. Die Kündigungsfrist ist die Zeit zwischen Kündigungsausspruch und Ende des Arbeitsverhältnisses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im 1. Beschäftigungsjahr: 1 Woche ➤ nach 1-jähriger Beschäftigung: 2 Wochen ➤ nach 5-jähriger Beschäftigung: 3 Wochen ➤ nach 9-jähriger Beschäftigung: 6 Wochen ➤ nach 22-jähriger Beschäftigung: 9 Wochen 	1 Monat oder günstigere Vereinbarung für AN
<p>Probezeit:</p> <p>Während der Probezeit kann das DV ohne Einhaltung von Fristen und Terminen und ohne Angabe eines Grundes aufgelöst werden.</p>	Schriftliche Vereinbarung, max. 4 Wochen	Erster Monat gilt als Probezeit
<p>Rechtsquelle:</p>	§ 16 KV	§ 1159 ABGB und § 16 KV